



29. Tagung des Arbeitskreises „Diagnostische Veterinärpathologie“ 22.-24.06.2022

Die Veterinärpathologie in der gerichtlichen Tierschutzpraxis

Ariane Désirée Kari, stv. Landestierschutzbeauftragte Baden-Württemberg
&
Prof. Dr. iur. Jens Bülte, Universität Mannheim



Tierschutzverfahren Verfahrenscharakter



	Verwaltungsverfahren	Straf-/OWi-Verfahren
Aufgabe	<u>Präventiv</u> Verhinderung von Schäden, Verletzungen und Leiden von Tieren	<u>Repressiv</u> Sanktionierung von Rechtsverstößen zum Schuldausgleich und zur Prävention
Mittel	Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (z.B. Auflagen, Bestandsauflösung, Haltungs- und Betreuungsverbot)	Schuldspruch und Strafe (Geldstrafe, Freiheitsstrafe, Geldbuße, Berufsverbot, Einziehung, Haltungs- und Betreuungsverbot)
Akteure	Veterinärbehörde (Polizei), Tierhalter, Verwaltungsgericht, Zeugen, Sachverständige	Polizei, Staatsanwaltschaft(StA)/ Veterinärbehörde (VetBeh), Strafgericht, Zeugen, Sachverständige, Anzeigeerstatter
Recht	§§ 1, 2, 16a TierSchG, VwVfG, VwGO, GG, EU-Recht	§§ 17, 18 TierSchG, StGB, StPO, GG, EU-Recht

A. Tierschutzverfahren	B. Materielle Fragen	C. Einbindung Veterinärpathologie	D. Aktuelles
<p>§ Tierschutzverfahren Aufgaben staatlicher Akteure</p>		 	
	Verwaltungsverfahren	Straf-/Owi-Verfahren	
VetBeh	<ul style="list-style-type: none"> Ermittlung des Sachverhalts nach Anzeige o. aufgrund Kontrolle Abwägung der rechtlichen Reaktionsmöglichkeiten ermessensgerechte Entscheidung über Gegenmaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> Objektive Ermittlung des Sachverhalts nach Anzeige o. aufgrund Kontrolle Rechtliche Wertung: OWi/Straftat/“Straffrei“ <ul style="list-style-type: none"> OWI: Verhängung einer Geldbuße Straftat: Abgabe an die StA Straffrei: Maßnahme nach VerwR 	
StA	x	<ul style="list-style-type: none"> Objektive Ermittlung nach Strafanzeige Ermittlungen durch Polizei o. VetBeh Entscheidung über Anklage/Strafbefehl o. Einstellung/Einstellung mit Auflage 	
Gericht	<ul style="list-style-type: none"> Ermittlung des Sachverhalts Überprüfung der Entscheidung der VetBeh auf Antrag 	<ul style="list-style-type: none"> Entscheidung über Zulassung der Anklage der StA/Erlass des Strafbefehls Entscheidung über die Strafe bzw. Geldbuße bei Einspruch gg. Bußgeldbescheid d. VetBeh 	
23.06.2022	Die Veterinärpathologie in der gerichtlichen Tierschutzpraxis		3

A. Tierschutzverfahren	B. Materielle Fragen	C. Einbindung Veterinärpathologie	D. Aktuelles
<p>§ Tierschutzverfahren Amtsermittlungsgrundsatz</p>		 	
<p>Sowohl im Verwaltungsverfahren (§ 24 VwVfG) als auch im Strafverfahren (§ 244 StPO) gilt Grundsatz der Amtsermittlung (Untersuchungsgrundsatz):</p> <ul style="list-style-type: none"> Verwaltungsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte sind zur objektiven Ermittlung der Wahrheit verpflichtet. Die staatlichen Stellen ermitteln den Sachverhalt soweit er für ihre Entscheidung relevant ist aus eigener Initiative und aus allen ihnen zur Verfügung stehenden Quellen (auch informell Telefonauskünfte). Im Strafverfahren gilt der Grundsatz in dubio pro reo. 			
23.06.2022	Die Veterinärpathologie in der gerichtlichen Tierschutzpraxis		4

A. Tierschutzverfahren	B. Materielle Fragen	C. Einbindung Veterinärpathologie	D. Aktuelles
<p>§ Tierschutzverfahren Beweismittel</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeuge (Z): berichtet über eigene persönliche Wahrnehmung • Sachverständiger (SV): stellt dem Gericht/der Behörde auf Anfrage erforderliche Sachkunde zur Verfügung • Augenschein: Sehen, Fühlen, Hören, Riechen, Schmecken (Ortstermin, Vorlage von Bildern, ggf. auch durch Gehilfen) • Urkunden: zu verlesende Dokumente (Briefe, Berichte, Informationsschreiben etc.) • Behördenauskünfte über Genehmigungen, Betriebsgrößen, gezahlte Subventionen etc. bei allen Ämtern, Behörden, Institutionen, Unternehmen etc. 			 <p>Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz BW</p>  <p>UNIVERSITÄT MANNHEIM Abteilung Rechtswissenschaft</p>
23.06.2022	Die Veterinärpathologie in der gerichtlichen Tierschutzpraxis		5

A. Tierschutzverfahren	B. Materielle Fragen	C. Einbindung Veterinärpathologie	D. Aktuelles																		
<p>§ Tierschutzverfahren Persönliche Beweismittel</p>			 <p>Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz BW</p>  <p>UNIVERSITÄT MANNHEIM Abteilung Rechtswissenschaft</p>																		
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th data-bbox="475 1440 772 1485">Zeuge</th> <th data-bbox="772 1440 1080 1485">Sachverständiger</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="300 1485 464 1529">Grund</td> <td data-bbox="475 1485 772 1529">Zufall, Berufsausübung etc.</td> <td data-bbox="772 1485 1080 1529">Expertise</td> </tr> <tr> <td data-bbox="300 1529 464 1619">Aufgaben</td> <td data-bbox="475 1529 772 1619">Aussage zur Wahrnehmung von Tatsachen vor Behörde o. Gericht</td> <td data-bbox="772 1529 1080 1619">Erstattung eines Fachgutachtens zur Information des Gerichts, der StA, VetBeh (schriftlich o. mündlich)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="300 1619 464 1686">Formale Pflichten</td> <td data-bbox="475 1619 772 1686">Erscheinen, Aussage in Bericht und Verhör</td> <td data-bbox="772 1619 1080 1686">Gutachtenerstattung (formfrei: mündlich, schriftlich, elektronisch)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="300 1686 464 1776">Inhaltliche Pflichten</td> <td data-bbox="475 1686 772 1776">Wahrheit, Vollständigkeit, Transparenz</td> <td data-bbox="772 1686 1080 1776">Ggf. Ermittlung der Anknüpfungstatsachen, Wahrheit, Vollständigkeit, Transparenz, Fachliche Qualität, Verständlichkeit</td> </tr> <tr> <td data-bbox="300 1776 464 1877">Vorbereitung</td> <td data-bbox="475 1776 772 1877">Verwendung von Aktennotizen, Protokollen etc. geboten, bei Amtsträgern verpflichtend</td> <td data-bbox="772 1776 1080 1877">Sachverhaltsermittlung (Ortsbesichtigung, Objektuntersuchung etc.), Fachrecherchen, Anwendung fachlicher Expertise</td> </tr> </tbody> </table>		Zeuge	Sachverständiger	Grund	Zufall, Berufsausübung etc.	Expertise	Aufgaben	Aussage zur Wahrnehmung von Tatsachen vor Behörde o. Gericht	Erstattung eines Fachgutachtens zur Information des Gerichts, der StA, VetBeh (schriftlich o. mündlich)	Formale Pflichten	Erscheinen, Aussage in Bericht und Verhör	Gutachtenerstattung (formfrei: mündlich, schriftlich, elektronisch)	Inhaltliche Pflichten	Wahrheit, Vollständigkeit, Transparenz	Ggf. Ermittlung der Anknüpfungstatsachen, Wahrheit, Vollständigkeit, Transparenz, Fachliche Qualität, Verständlichkeit	Vorbereitung	Verwendung von Aktennotizen, Protokollen etc. geboten, bei Amtsträgern verpflichtend	Sachverhaltsermittlung (Ortsbesichtigung, Objektuntersuchung etc.), Fachrecherchen, Anwendung fachlicher Expertise			
	Zeuge	Sachverständiger																			
Grund	Zufall, Berufsausübung etc.	Expertise																			
Aufgaben	Aussage zur Wahrnehmung von Tatsachen vor Behörde o. Gericht	Erstattung eines Fachgutachtens zur Information des Gerichts, der StA, VetBeh (schriftlich o. mündlich)																			
Formale Pflichten	Erscheinen, Aussage in Bericht und Verhör	Gutachtenerstattung (formfrei: mündlich, schriftlich, elektronisch)																			
Inhaltliche Pflichten	Wahrheit, Vollständigkeit, Transparenz	Ggf. Ermittlung der Anknüpfungstatsachen, Wahrheit, Vollständigkeit, Transparenz, Fachliche Qualität, Verständlichkeit																			
Vorbereitung	Verwendung von Aktennotizen, Protokollen etc. geboten, bei Amtsträgern verpflichtend	Sachverhaltsermittlung (Ortsbesichtigung, Objektuntersuchung etc.), Fachrecherchen, Anwendung fachlicher Expertise																			
23.06.2022	Die Veterinärpathologie in der gerichtlichen Tierschutzpraxis		6																		

A. Tierschutzverfahren	B. Materielle Fragen	C. Einbindung Veterinärpathologie	D. Aktuelles
<p>§ Tierschutzverfahren Pflichten von Zeugen und Sachverständigen</p>		 	
	Zeuge	Sachverständiger	
Wahrheit, Vollständigkeit, Transparenz	Sachverhalt muss wahr und umfassend dargelegt, Wissenslücken offenbart und Fragen beantwortet werden.	<ul style="list-style-type: none"> • Grenzen eigener Expertise offenbaren • Tatsachengrundlage darlegen • Gewissheit und Vermutungen trennen 	
Verständlichkeit	Pflicht zur Bemühung um Sachverhaltsaufklärung	Fachwissen muss für das Gericht und die anderen Beteiligten verständlich angewendet werden.	
Qualität	Ggf. Absicherung durch Aufzeichnungen	<ul style="list-style-type: none"> • Ansprüche der jeweiligen Disziplin an fachliche Qualität müssen erfüllt werden • Formale Vorgaben gibt es nicht 	
23.06.2022	Die Veterinärpathologie in der gerichtlichen Tierschutzpraxis		7

A. Tierschutzverfahren	B. Materielle Fragen	C. Einbindung Veterinärpathologie	D. Aktuelles
<p>§ Tierschutzverfahren Beweiswürdigung durch das Gericht</p>		 	
	Grundsatz	Beispiel	
	Gericht muss Z anhören, wenn deren Wahrnehmung der Aufklärung des Sachverhalts dient, insbes. wenn Beteiligte dies beantragen.	Zum körperlichen Zustand eines Tieres oder über die Zustände in einem Stall zu einem bestimmten Zeitpunkt kann das Gericht keine eigenen Feststellungen treffen.	
	Gericht muss einen SV beauftragen, wenn das Gesetz es verlangt oder dem Gericht die notwendige Sachkunde fehlt	Außer in ganz einfachen Fällen muss das Gericht bei ethologischen und tiermedizinischen Fragen einen Sachverständigen beauftragen.	
	Eigenschaft als SV oder Z bestimmt sich nach der Notwendigkeit von Fachwissen. Der beauftragte SV kann also in einer Vernehmung einmal SV ein anderes mal Z sein	Er wird sowohl über den Gesundheitszustand eines Tieres (SV) als auch über die räumlichen Gegebenheiten in einem Betrieb (Z) befragt.	
	Angaben eines SV sind nicht per se glaubhafter als die eines Z, das Gericht muss alle Beweismittel prüfen und kritisch würdigen.	Die Angaben des zuständigen Amtstierarztes sind kritisch zu hinterfragen, insbes. wenn es um mglw. länger anhaltende Missstände geht.	
23.06.2022	Die Veterinärpathologie in der gerichtlichen Tierschutzpraxis		8

A. Tierschutzverfahren	B. Materielle Fragen	C. Einbindung Veterinärpathologie	D. Aktuelles
			 
§	<h2>§ 17 TierSchG: Tierquälerei</h2>		
	<p style="text-align: center;">§ 17 TierSchG</p> <p>Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein <u>Wirbeltier</u> ohne vernünftigen Grund tötet oder 2. einem <u>Wirbeltier</u> <ol style="list-style-type: none"> a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden <p>zufügt.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 StGB</p> <p>Strafbar ist nur vorsätzliches Handeln, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht.</p>		
23.06.2022	Die Veterinärpathologie in der gerichtlichen Tierschutzpraxis		9

A. Tierschutzverfahren	B. Materielle Fragen	C. Einbindung Veterinärpathologie	D. Aktuelles						
			 						
§	<h2>Strafverfahren</h2> <h3>Fehler im Tierschutzstrafverfahren: Zweifelsgrundsatz</h3>								
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Sachverhalt</th> <th>Schluss</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Aus dem Video ergibt sich, dass lebende Küken von dem Mitarbeiter in eine „Kadavertonne“ geworfen wurden. Was mit dem Tier passiert ist, lässt sich aber nicht nachvollziehen.</td> <td>Falsch: Es ist nicht nachweisbar, dass es zu erheblichen Leiden oder Schmerzen des Tieres über einen längeren Zeitraum gekommen ist.</td> </tr> <tr> <td>Ein lebendes Küken wird in eine Tonne geworfen und die Körper vieler anderer lebender und toter Tiere landen auf diesem Küken.</td> <td>Richtig: <ul style="list-style-type: none"> • Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass das Küken in dieser Situation keine Todesangst hatte, weil es zu ersticken drohte. • Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass dieses erhebliche Leiden nicht zumindest so lange andauert hat, dass ein längeres andauern anzunehmen ist. • Keine Anwendung des Zweifelsgrundsatzes </td> </tr> </tbody> </table>			Sachverhalt	Schluss	Aus dem Video ergibt sich, dass lebende Küken von dem Mitarbeiter in eine „Kadavertonne“ geworfen wurden. Was mit dem Tier passiert ist, lässt sich aber nicht nachvollziehen.	Falsch: Es ist nicht nachweisbar, dass es zu erheblichen Leiden oder Schmerzen des Tieres über einen längeren Zeitraum gekommen ist.	Ein lebendes Küken wird in eine Tonne geworfen und die Körper vieler anderer lebender und toter Tiere landen auf diesem Küken.	Richtig: <ul style="list-style-type: none"> • Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass das Küken in dieser Situation keine Todesangst hatte, weil es zu ersticken drohte. • Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass dieses erhebliche Leiden nicht zumindest so lange andauert hat, dass ein längeres andauern anzunehmen ist. • Keine Anwendung des Zweifelsgrundsatzes
Sachverhalt	Schluss								
Aus dem Video ergibt sich, dass lebende Küken von dem Mitarbeiter in eine „Kadavertonne“ geworfen wurden. Was mit dem Tier passiert ist, lässt sich aber nicht nachvollziehen.	Falsch: Es ist nicht nachweisbar, dass es zu erheblichen Leiden oder Schmerzen des Tieres über einen längeren Zeitraum gekommen ist.								
Ein lebendes Küken wird in eine Tonne geworfen und die Körper vieler anderer lebender und toter Tiere landen auf diesem Küken.	Richtig: <ul style="list-style-type: none"> • Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass das Küken in dieser Situation keine Todesangst hatte, weil es zu ersticken drohte. • Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass dieses erhebliche Leiden nicht zumindest so lange andauert hat, dass ein längeres andauern anzunehmen ist. • Keine Anwendung des Zweifelsgrundsatzes 								
	<p>In dubio pro reo gilt nur bei vernünftigen Zweifeln</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es geht um Überzeugungsbildung, nicht um Nachweis • Maßgeblich sind wahrscheinliche Szenarien • Entfernte, theoretische Möglichkeiten sind nicht zu berücksichtigen <p>(BGH 30.7.2020 – 4 StR 603/19)</p>								
23.06.2022	Die Veterinärpathologie in der gerichtlichen Tierschutzpraxis		10						

A. Tierschutzverfahren	B. Materielle Fragen	C. Einbindung Veterinärpathologie	D. Aktuelles						
<p>§ Strafverfahren Fehler im Tierschutzstrafverfahren: vernünftiger Grund</p>		 							
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Sachverhalt</th> <th>Schluss</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Die Mitarbeiter eines Schweinezüchters schlagen Ferkel am Betonboden des Stalls tot, weil sie die Tiere für zu leicht und deswegen „lebensunfähig“ halten.</td> <td>Falsch: StA geht davon aus, dass den Tieren nur unnötiges Leid erspart werden sollte, daher hätten die Mitarbeiter aus vernünftigem Grund gehandelt. Kein Unternehmer zerstört ohne vernünftigen Grund sein Betriebskapital.</td> </tr> <tr> <td>Der Begriff „lebensunfähig“ ist unzutreffend. Die Tiere werden getötet, weil die Aufzucht weniger rentabel wäre als bei schwereren Tieren.</td> <td>Richtig: <ol style="list-style-type: none"> Keine Unterstellungen: Beweise sind zu erheben, nicht zu vermuten. Es kommt darauf an, ob im konkreten Fall ein vernünftiger Grund vorlag. (vgl. BGH 8.9.2011 – 1 StR 38/11) Vernünftig ist nicht wirtschaftlich, sondern den beteiligten Interessen angemessen (BVerwG v. 13.06.2019 – 3 C 28.16) </td> </tr> </tbody> </table>		Sachverhalt	Schluss	Die Mitarbeiter eines Schweinezüchters schlagen Ferkel am Betonboden des Stalls tot, weil sie die Tiere für zu leicht und deswegen „lebensunfähig“ halten.	Falsch: StA geht davon aus, dass den Tieren nur unnötiges Leid erspart werden sollte, daher hätten die Mitarbeiter aus vernünftigem Grund gehandelt. Kein Unternehmer zerstört ohne vernünftigen Grund sein Betriebskapital.	Der Begriff „lebensunfähig“ ist unzutreffend. Die Tiere werden getötet, weil die Aufzucht weniger rentabel wäre als bei schwereren Tieren.	Richtig: <ol style="list-style-type: none"> Keine Unterstellungen: Beweise sind zu erheben, nicht zu vermuten. Es kommt darauf an, ob im konkreten Fall ein vernünftiger Grund vorlag. (vgl. BGH 8.9.2011 – 1 StR 38/11) Vernünftig ist nicht wirtschaftlich, sondern den beteiligten Interessen angemessen (BVerwG v. 13.06.2019 – 3 C 28.16) 	<p>23.06.2022 Die Veterinärpathologie in der gerichtlichen Tierschutzpraxis 11</p>	
Sachverhalt	Schluss								
Die Mitarbeiter eines Schweinezüchters schlagen Ferkel am Betonboden des Stalls tot, weil sie die Tiere für zu leicht und deswegen „lebensunfähig“ halten.	Falsch: StA geht davon aus, dass den Tieren nur unnötiges Leid erspart werden sollte, daher hätten die Mitarbeiter aus vernünftigem Grund gehandelt. Kein Unternehmer zerstört ohne vernünftigen Grund sein Betriebskapital.								
Der Begriff „lebensunfähig“ ist unzutreffend. Die Tiere werden getötet, weil die Aufzucht weniger rentabel wäre als bei schwereren Tieren.	Richtig: <ol style="list-style-type: none"> Keine Unterstellungen: Beweise sind zu erheben, nicht zu vermuten. Es kommt darauf an, ob im konkreten Fall ein vernünftiger Grund vorlag. (vgl. BGH 8.9.2011 – 1 StR 38/11) Vernünftig ist nicht wirtschaftlich, sondern den beteiligten Interessen angemessen (BVerwG v. 13.06.2019 – 3 C 28.16) 								

A. Tierschutzverfahren	B. Materielle Fragen	C. Einbindung Veterinärpathologie	D. Aktuelles				
<p>§ Strafverfahren Fehler im Tierschutzstrafverfahren: Indizien für Leiden</p>		 					
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Sachverhalt</th> <th>Schluss</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> Bei der Kontrolle wurde vielfältige Mängel festgestellt (Trinkwasser, Spaltenböden, Beschäftigungsmaterial, Platz) Die Tiere zeigten jedoch keine körperlichen Verletzungen oder Verhaltensstörungen </td> <td> Falsch: Mangels äußerer Ausfallerscheinungen liegt kein erhebliches Leiden vor. (OLG Zweibrücken v. 22.06.2020 – 1 OLG 2 Ss 73/19). Richtig: <ul style="list-style-type: none"> Maßgeblich ist der Analogieschluss vom Menschen auf das Tier unter besonderer Berücksichtigung der geringen psychischen Belastbarkeit des Tieres. Ausfallerscheinungen sind wichtige Anhaltspunkte, aber nicht notwendige Bedingung. (OLG Karlsruhe v. 29.10.2015 – 3 Ss 433/15) </td> </tr> </tbody> </table>		Sachverhalt	Schluss	<ul style="list-style-type: none"> Bei der Kontrolle wurde vielfältige Mängel festgestellt (Trinkwasser, Spaltenböden, Beschäftigungsmaterial, Platz) Die Tiere zeigten jedoch keine körperlichen Verletzungen oder Verhaltensstörungen 	Falsch: Mangels äußerer Ausfallerscheinungen liegt kein erhebliches Leiden vor. (OLG Zweibrücken v. 22.06.2020 – 1 OLG 2 Ss 73/19). Richtig: <ul style="list-style-type: none"> Maßgeblich ist der Analogieschluss vom Menschen auf das Tier unter besonderer Berücksichtigung der geringen psychischen Belastbarkeit des Tieres. Ausfallerscheinungen sind wichtige Anhaltspunkte, aber nicht notwendige Bedingung. (OLG Karlsruhe v. 29.10.2015 – 3 Ss 433/15) 	<p>23.06.2022 Die Veterinärpathologie in der gerichtlichen Tierschutzpraxis 12</p>	
Sachverhalt	Schluss						
<ul style="list-style-type: none"> Bei der Kontrolle wurde vielfältige Mängel festgestellt (Trinkwasser, Spaltenböden, Beschäftigungsmaterial, Platz) Die Tiere zeigten jedoch keine körperlichen Verletzungen oder Verhaltensstörungen 	Falsch: Mangels äußerer Ausfallerscheinungen liegt kein erhebliches Leiden vor. (OLG Zweibrücken v. 22.06.2020 – 1 OLG 2 Ss 73/19). Richtig: <ul style="list-style-type: none"> Maßgeblich ist der Analogieschluss vom Menschen auf das Tier unter besonderer Berücksichtigung der geringen psychischen Belastbarkeit des Tieres. Ausfallerscheinungen sind wichtige Anhaltspunkte, aber nicht notwendige Bedingung. (OLG Karlsruhe v. 29.10.2015 – 3 Ss 433/15) 						

A. Tierschutzverfahren	B. Materielle Fragen	C. Einbindung Veterinärpathologie	D. Aktuelles						
<p>§ Strafverfahren Fehler im Tierschutzstrafverfahren: Behörden</p>		 							
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Sachverhalt</th> <th>Schluss</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> Die Behörde hat die Haltung trotz Illegalität jahrelange unbeanstandet gelassen, daher liegt eine sog. aktive Duldung vor, die zur Rechtmäßigkeit führt. </td> <td> <p>Falsch: Die Behörde kann Tierquälereien nur im Einzelfall erlauben (zB Tierversuche), in anderen Fällen könnte sogar eine ausdrücklich Erlaubnis nicht zur Straflosigkeit führen.</p> </td> </tr> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> Erweckt die Behörde durch Untätigkeit den Eindruck, es sei alles in Ordnung, führt das beim Unternehmer zu einem strafbefreienden Irrtum. </td> <td> <p>Falsch: Der Irrtum über die allgemeine Zulässigkeit des Verhalten (zB der Haltungsform) ist grundsätzlich für die Strafbarkeit irrelevant.</p> </td> </tr> </tbody> </table>		Sachverhalt	Schluss	<ul style="list-style-type: none"> Die Behörde hat die Haltung trotz Illegalität jahrelange unbeanstandet gelassen, daher liegt eine sog. aktive Duldung vor, die zur Rechtmäßigkeit führt. 	<p>Falsch: Die Behörde kann Tierquälereien nur im Einzelfall erlauben (zB Tierversuche), in anderen Fällen könnte sogar eine ausdrücklich Erlaubnis nicht zur Straflosigkeit führen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Erweckt die Behörde durch Untätigkeit den Eindruck, es sei alles in Ordnung, führt das beim Unternehmer zu einem strafbefreienden Irrtum. 	<p>Falsch: Der Irrtum über die allgemeine Zulässigkeit des Verhalten (zB der Haltungsform) ist grundsätzlich für die Strafbarkeit irrelevant.</p>		
Sachverhalt	Schluss								
<ul style="list-style-type: none"> Die Behörde hat die Haltung trotz Illegalität jahrelange unbeanstandet gelassen, daher liegt eine sog. aktive Duldung vor, die zur Rechtmäßigkeit führt. 	<p>Falsch: Die Behörde kann Tierquälereien nur im Einzelfall erlauben (zB Tierversuche), in anderen Fällen könnte sogar eine ausdrücklich Erlaubnis nicht zur Straflosigkeit führen.</p>								
<ul style="list-style-type: none"> Erweckt die Behörde durch Untätigkeit den Eindruck, es sei alles in Ordnung, führt das beim Unternehmer zu einem strafbefreienden Irrtum. 	<p>Falsch: Der Irrtum über die allgemeine Zulässigkeit des Verhalten (zB der Haltungsform) ist grundsätzlich für die Strafbarkeit irrelevant.</p>								
23.06.2022	Die Veterinärpathologie in der gerichtlichen Tierschutzpraxis	13							

A. Tierschutzverfahren	B. Materielle Fragen	C. Einbindung Veterinärpathologie	D. Aktuelles								
<p>§ Strafverfahren Fehler im Tierschutzstrafverfahren: Gesetzgeber und Politik</p>		 									
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Sachverhalt</th> <th>Schluss</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> Wenn der Gesetzgeber ein Verhalten bei Schaffung des TierSchG nicht als strafbar angesehen hat, dürfen Gerichte es nicht nachträglich als strafbar ansehen. </td> <td> <p>Falsch: Gesetze unterliegen dem gesellschaftlichen Wandel und bei § 17 TierSchG auch dem Wandel des Verfassungsrechts (Art. 20a GG).</p> </td> </tr> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> Die Massentierhaltung wurde vom Gesetzgeber als Phänomen hingenommen, daher sind auch die mit ihr einhergehenden Belastungen für Tiere rechtmäßig. </td> <td> <p>Falsch: Der Gesetzgeber hat zwar die Massentierhaltung nicht verboten, dennoch gelten alle Vorschriften des TierSchG uneingeschränkt auch für die Agrarindustrie</p> </td> </tr> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> Wenn es politische Bemühungen gibt, etwas zu verbieten, muss es bislang noch erlaubt sein. </td> <td> <p>Falsch: Solche Aktivitäten deuten nur darauf hin, dass die Beteiligten der Meinung sind, es sei erlaubt oder eine Klarstellung wünschen.</p> </td> </tr> </tbody> </table>		Sachverhalt	Schluss	<ul style="list-style-type: none"> Wenn der Gesetzgeber ein Verhalten bei Schaffung des TierSchG nicht als strafbar angesehen hat, dürfen Gerichte es nicht nachträglich als strafbar ansehen. 	<p>Falsch: Gesetze unterliegen dem gesellschaftlichen Wandel und bei § 17 TierSchG auch dem Wandel des Verfassungsrechts (Art. 20a GG).</p>	<ul style="list-style-type: none"> Die Massentierhaltung wurde vom Gesetzgeber als Phänomen hingenommen, daher sind auch die mit ihr einhergehenden Belastungen für Tiere rechtmäßig. 	<p>Falsch: Der Gesetzgeber hat zwar die Massentierhaltung nicht verboten, dennoch gelten alle Vorschriften des TierSchG uneingeschränkt auch für die Agrarindustrie</p>	<ul style="list-style-type: none"> Wenn es politische Bemühungen gibt, etwas zu verbieten, muss es bislang noch erlaubt sein. 	<p>Falsch: Solche Aktivitäten deuten nur darauf hin, dass die Beteiligten der Meinung sind, es sei erlaubt oder eine Klarstellung wünschen.</p>		
Sachverhalt	Schluss										
<ul style="list-style-type: none"> Wenn der Gesetzgeber ein Verhalten bei Schaffung des TierSchG nicht als strafbar angesehen hat, dürfen Gerichte es nicht nachträglich als strafbar ansehen. 	<p>Falsch: Gesetze unterliegen dem gesellschaftlichen Wandel und bei § 17 TierSchG auch dem Wandel des Verfassungsrechts (Art. 20a GG).</p>										
<ul style="list-style-type: none"> Die Massentierhaltung wurde vom Gesetzgeber als Phänomen hingenommen, daher sind auch die mit ihr einhergehenden Belastungen für Tiere rechtmäßig. 	<p>Falsch: Der Gesetzgeber hat zwar die Massentierhaltung nicht verboten, dennoch gelten alle Vorschriften des TierSchG uneingeschränkt auch für die Agrarindustrie</p>										
<ul style="list-style-type: none"> Wenn es politische Bemühungen gibt, etwas zu verbieten, muss es bislang noch erlaubt sein. 	<p>Falsch: Solche Aktivitäten deuten nur darauf hin, dass die Beteiligten der Meinung sind, es sei erlaubt oder eine Klarstellung wünschen.</p>										
LG Münster v. 7.3.2016 – 2 KIs 540 Js 290/17 – 7/15											
23.06.2022	Die Veterinärpathologie in der gerichtlichen Tierschutzpraxis	14									

A. Tierschutzverfahren	B. Materielle Fragen	C. Einbindung Veterinärpathologie	D. Aktuelles
------------------------	----------------------	-----------------------------------	--------------

§

Strafverfahren

Fehler im Tierschutzstrafverfahren: System der Rechtsordnung

Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

UNIVERSITÄT
MANNHEIM
Abteilung Rechtswissenschaft

Sachverhalt	Schluss
<ul style="list-style-type: none"> • Wenn die TierSchNutzTVO etwas nicht verbietet, ist es erlaubt (zB Anbindehaltung, Kastenstand). 	<p>Falsch: Die Vorgaben der Verordnungen sind nur absolute Mindeststandards. Eine Verordnung, die das TierSchG oder Art. 20a GG nicht hinreichend berücksichtigt, ist verfassungskonform auszulegen. Von einem Gericht ist sie ggf. zu ignorieren.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Wenn etwas ausdrücklich als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann (zB unterlassene Betäubung), kann es keine Straftat sein 	<p>Falsch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Ordnungswidrigkeiten regeln oftmals formal Verstößen. Sind die Voraussetzungen des § 17 TierSchG im konkreten Fall erfüllt, so liegt auch eine Straftat vor. • Ordnungswidrigkeiten erfassen auch Fahrlässigkeit (§ 18 Abs. 1 TierSchG)

23.06.2022
Die Veterinärpathologie in der gerichtlichen Tierschutzpraxis
15

A. Tierschutzverfahren	B. Materielle Fragen	C. Einbindung Veterinärpathologie	D. Aktuelles
------------------------	----------------------	-----------------------------------	--------------

§

Ablauf Strafverfahren

Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

UNIVERSITÄT
MANNHEIM
Abteilung Rechtswissenschaft

The flowchart details the stages of a criminal procedure (Strafverfahren) in Germany, starting with the 'Erkenntnisverfahren' (recognition procedure) and ending with 'Vollstreckungsverfahren' (enforcement procedure). Key decision points include whether there is sufficient evidence for a charge, whether the court finds the defendant guilty, and the final sentencing and enforcement. The process involves the Staatsanwaltschaft (prosecution), the Gericht (court), and the Angeklagter (defendant).

23.06.2022
Die Veterinärpathologie in der gerichtlichen Tierschutzpraxis
16

A. Tierschutzverfahren	B. Materielle Fragen	C. Einbindung Veterinärpathologie	D. Aktuelles
	<h2 data-bbox="300 342 523 383">§ 17 TierSchG</h2> <h3 data-bbox="300 392 863 427">Was kann die Veterinärpathologie leisten?</h3> <ul data-bbox="300 510 1369 904" style="list-style-type: none"> • pathologische Befunde können auf erhebliche Schmerzen schließen lassen <ul data-bbox="347 555 1369 584" style="list-style-type: none"> – etwa Größe von Wunden und Gewebeteilung; Knochenbrüche; Klauenveränderungen... • pathologische Befunde können auf erhebliche Leiden schließen lassen <ul data-bbox="347 636 1129 665" style="list-style-type: none"> – Untersuchung lässt Rückschluss auf Ausmaß von Durst und Hunger zu • pathologische Befunde erlauben Rückschlüsse auf Zeiträume, etwa bei <ul data-bbox="347 716 1219 904" style="list-style-type: none"> – Entzündungszellen (Histiozyten und Makrophagen ab 8-10 h nach Verletzung) – muskuläre Regeneration (Verletzung mind. 21 d alt) – Muskelfasernekrosen (ab 4 h nach Verletzung) – Klauenveränderungen mit Knochenlyse – großflächige Ödeme (längeres Festliegen und Unterernährung) 		 <p data-bbox="1273 327 1422 383">Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz BW</p>  <p data-bbox="1198 416 1394 465">UNIVERSITÄT MANNHEIM Abteilung Rechtswissenschaft</p>
23.06.2022	Die Veterinärpathologie in der gerichtlichen Tierschutzpraxis		17

A. Tierschutzverfahren	B. Materielle Fragen	C. Einbindung Veterinärpathologie	D. Aktuelles
	<h2 data-bbox="300 1314 935 1402">Einbindung der Veterinärpathologie in Tierschutzverfahren</h2> <ul data-bbox="300 1453 1278 1821" style="list-style-type: none"> • insb. durch pathologische Gutachten im Auftrag der Veterinärbehörde <ul data-bbox="347 1491 1198 1579" style="list-style-type: none"> – cave: ≠ Sachverständigengutachten – pathologische Gutachten fließen in Verwaltungshandeln und ggf. Strafanzeige durch Veterinärbehörden ein • Pathologin/Pathologe als Strafanzeigensteller:in <ul data-bbox="347 1626 1147 1655" style="list-style-type: none"> – auf Basis pathologischem Gutachten oder Feststellungen etwa als Privatperson • Pathologin/Pathologe als (sachverständiger) Zeugin/Zeuge vor Gericht • Pathologin/Pathologe als Sachverständige:r im Auftrag von StA/Gericht <ul data-bbox="347 1738 1278 1821" style="list-style-type: none"> – beachte: Sachverständige werden eigentlich beauftragt, erfolgt tlw. nicht; pathologische Gutachten und Strafanzeigen werden als „Sachverständigenstellungnahme“ von StA/Gericht herangezogen 		 <p data-bbox="1273 1299 1422 1355">Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz BW</p>  <p data-bbox="1198 1388 1394 1438">UNIVERSITÄT MANNHEIM Abteilung Rechtswissenschaft</p>
23.06.2022	Die Veterinärpathologie in der gerichtlichen Tierschutzpraxis		18

A. Tierschutzverfahren	B. Materielle Fragen	C. Einbindung Veterinärpathologie	D. Aktuelles
		<h2 data-bbox="300 344 935 427">Einbindung der Veterinärpathologie in Tierschutzverfahren</h2> <ul data-bbox="300 483 1278 846" style="list-style-type: none"> • insb. durch pathologische Gutachten im Auftrag der Veterinärbehörde <ul style="list-style-type: none"> – cave: ≠ Sachverständigengutachten – pathologische Gutachten fließen in Verwaltungshandeln und ggf. Strafanzeige durch Veterinärbehörden ein • Pathologin/Pathologe als Strafanzeigensteller:in <ul style="list-style-type: none"> – auf Basis pathologischem Gutachten oder Feststellungen etwa als Privatperson • Pathologin/Pathologe als (sachverständiger) Zeugin/Zeuge vor Gericht • Pathologin/Pathologe als Sachverständige:r im Auftrag von StA/Gericht <ul style="list-style-type: none"> – beachte: Sachverständige werden eigentlich beauftragt, erfolgt tlw. nicht; pathologische Gutachten und Strafanzeigen werden als „Sachverständigenstellungnahme“ von StA/Gericht herangezogen 	 
23.06.2022	Die Veterinärpathologie in der gerichtlichen Tierschutzpraxis		19

A. Tierschutzverfahren	B. Materielle Fragen	C. Einbindung Veterinärpathologie	D. Aktuelles
		<h2 data-bbox="300 1317 1150 1357">Pathologin/Pathologe als Strafanzeigensteller:in</h2> <ul data-bbox="300 1480 1222 1809" style="list-style-type: none"> • jeder kann Strafanzeigen erstellen (siehe § 158 Abs. 1 StPO) <ul style="list-style-type: none"> – mündlich oder schriftlich – bei Staatsanwaltschaften, Amtsgerichten, Polizeidienststellen <ul style="list-style-type: none"> • Hinweis: tlw. auf Tierschutz spezialisierte Polizeidienststellen • Staatsanwaltschaft entscheidet über Anfangsverdacht <ul style="list-style-type: none"> – = Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte, bei denen es nach kriminalistischer Erfahrung möglich erscheint, dass eine verfolgbare Straftat begangen wurde – Darlegung eines schlüssigen Sachverhalts, der bei Wahrunterstellung auf eine strafbare Handlung deutet, sollte ausreichen 	 
23.06.2022	Die Veterinärpathologie in der gerichtlichen Tierschutzpraxis		20

A. Tierschutzverfahren	B. Materielle Fragen	C. Einbindung Veterinärpathologie	D. Aktuelles
			 
<h2 data-bbox="296 342 504 383">Strafanzeige</h2> <p data-bbox="296 389 1059 461">siehe Merkblatt Inhalt tierschutzrelevanter Strafanzeigen vom niedersächsischen Ministerium</p>			
<ul style="list-style-type: none"> • Name, Anschrift Anzeigenden • Name, Anschrift Täter (Besitzer des/der betroffenen Tiere/s?) • Tatort (evtl. Weideflächenangabe) • Zeitpunkt der Tat • Sachverhaltsschilderung <ul style="list-style-type: none"> – Tierarten, Anzahl der Tiere, Alter, Geschlecht; evtl. Kennzeichnungen – konkrete Beschreibung des Tatherganges (genaue Schilderung was wurde von wem wie getan bzw. unterlassen, Tatwerkzeuge, Klimabedingungen...) – Folgen des Tatherganges (Schmerzverhalten/Verhaltensstörungen inkl. Hinweise auf länger anhaltende/sich wiederholende erhebliche Schmerzen/Leiden, Tod...) • Benennung von Zeugen • Beweismittel (Zeugen, Fotografien) • Unterschrift, Datum 			
23.06.2022	Die Veterinärpathologie in der gerichtlichen Tierschutzpraxis		21

A. Tierschutzverfahren	B. Materielle Fragen	C. Einbindung Veterinärpathologie	D. Aktuelles
			 
<h2 data-bbox="296 1314 935 1402">Einbindung der Veterinärpathologie in Tierschutzverfahren</h2>			
<ul style="list-style-type: none"> • insb. durch pathologische Gutachten im Auftrag der Veterinärbehörde <ul style="list-style-type: none"> – cave: ≠ Sachverständigengutachten – pathologische Gutachten fließen in Verwaltungshandeln und ggf. Strafanzeige durch Veterinärbehörden ein • Pathologin/Pathologe als Strafanzeigsteller:in <ul style="list-style-type: none"> – auf Basis pathologischem Gutachten oder Feststellungen etwa als Privatperson • Pathologin/Pathologe als (sachverständiger) Zeugin/Zeuge vor Gericht • Pathologin/Pathologe als Sachverständige:r im Auftrag von StA/Gericht <ul style="list-style-type: none"> – beachte: Sachverständige werden eigentlich beauftragt, erfolgt tlw. nicht; pathologische Gutachten und Strafanzeigen werden als „Sachverständigenstellungnahme“ von StA/Gericht herangezogen 			
23.06.2022	Die Veterinärpathologie in der gerichtlichen Tierschutzpraxis		22

A. Tierschutzverfahren	B. Materielle Fragen	C. Einbindung Veterinärpathologie	D. Aktuelles
		<h2 style="text-align: center;">Pathologe als (sachverständiger) Zeuge</h2> <h3 style="text-align: center;">Hinweise zur Verhandlung</h3> <ul style="list-style-type: none"> • kaum Unterschied zwischen Zeuge/sachverständiger Zeuge <ul style="list-style-type: none"> – allenfalls vermehrte Rückfragen an sachverständigen Zeugen → Vorbereitung! • keine Anwesenheit vor der Vernehmung im Sitzungssaal möglich • kein Fragerecht: Zeugenstand ggf. zur Schwerpunktsetzung verwenden • Vorbereitung: Akten mitnehmen <ul style="list-style-type: none"> – falls vorher extra Vermerke gemacht werden: begründen, dass es etwa aufgrund der Menge notwendig war • falls man sich an etwas nicht mehr genau erinnern kann, Formulierung wie „soweit ich mich erinnern kann“ verwenden; wenn man sich sehr gut erinnern kann: Begründung anführen • auch Entlastendes nennen 	 <p>Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz BW</p>  <p>UNIVERSITÄT MANNHEIM Abteilung Rechtswissenschaft</p>
23.06.2022	Die Veterinärpathologie in der gerichtlichen Tierschutzpraxis		23

A. Tierschutzverfahren	B. Materielle Fragen	C. Einbindung Veterinärpathologie	D. Aktuelles
		<h2 style="text-align: center;">Einbindung der Veterinärpathologie in Tierschutzverfahren</h2> <ul style="list-style-type: none"> • insb. durch pathologische Gutachten im Auftrag der Veterinärbehörde <ul style="list-style-type: none"> – cave: ≠ Sachverständigengutachten – pathologische Gutachten fließen in Verwaltungshandeln und ggf. Strafanzeige durch Veterinärbehörden ein • Pathologin/Pathologe als Strafanzeigsteller:in <ul style="list-style-type: none"> – auf Basis pathologischem Gutachten oder Feststellungen etwa als Privatperson • Pathologin/Pathologe als (sachverständiger) Zeugin/Zeuge vor Gericht • Pathologin/Pathologe als Sachverständige:r im Auftrag von StA/Gericht <ul style="list-style-type: none"> – beachte: Sachverständige werden eigentlich beauftragt, erfolgt tlw. nicht; pathologische Gutachten und Strafanzeigen werden als „Sachverständigenstellungnahme“ von StA/Gericht herangezogen 	 <p>Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz BW</p>  <p>UNIVERSITÄT MANNHEIM Abteilung Rechtswissenschaft</p>
23.06.2022	Die Veterinärpathologie in der gerichtlichen Tierschutzpraxis		24

A. Tierschutzverfahren	B. Materielle Fragen	C. Einbindung Veterinärpathologie	D. Aktuelles
	<h2 style="text-align: center;">Pathologin/Pathologe als Sachverständige:r</h2> <ul style="list-style-type: none"> • mit Bestellung zur Erstattung verpflichtet <ul style="list-style-type: none"> – meist Bestellung zur schriftlichen Gutachtenerstellung • auf Gutachterfragen begrenzt <ul style="list-style-type: none"> – in der Regel keine eigene Sachverhaltsermittlung – tlw. „Liegt ein Straftatbestand nach § 17 TierSchG vor“? – aber auch konkretere Fragestellungen, wie <ul style="list-style-type: none"> • Transportfähigkeit von Tieren • Dauer der Belastung • Grundlage: tiermedizinische Wissenschaft • bei Rückfragen/Unsicherheiten an Auftragsgeber wenden <ul style="list-style-type: none"> – keinen selbstständigen Kontakt zu Parteien 		 <p>Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz BW</p>  <p>UNIVERSITÄT MANNHEIM Abteilung Rechtswissenschaft</p>
23.06.2022	Die Veterinärpathologie in der gerichtlichen Tierschutzpraxis		25

A. Tierschutzverfahren	B. Materielle Fragen	C. Einbindung Veterinärpathologie	D. Aktuelles
	<h2 style="text-align: center;">Pathologin/Pathologe als Sachverständige:r Hinweise</h2> <ul style="list-style-type: none"> • Sachverständigengutachten können in der Regel nur durch Gegengutachten „auf Augenhöhe“ erschüttert werden <ul style="list-style-type: none"> – etwa nicht unsubstantielle Aussagen des Tierhalters • StA/Gericht erwartet eine realistische Einschätzung unter Außerachtlassung von völlig hypothetischen Geschehensabläufen! <ul style="list-style-type: none"> – keine „in-dubio-pro-reo-Aussagen“ (Aufgabe der Juristen) 		 <p>Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz BW</p>  <p>UNIVERSITÄT MANNHEIM Abteilung Rechtswissenschaft</p>
23.06.2022	Die Veterinärpathologie in der gerichtlichen Tierschutzpraxis		26

A. Tierschutzverfahren	B. Materielle Fragen	C. Einbindung Veterinärpathologie	D. Aktuelles
	<h2 style="text-align: center;">Pathologin/Pathologe als Sachverständige:r</h2> <h3 style="text-align: center;">Hinweise</h3> <ul style="list-style-type: none"> • klare Formulierungen finden <ul style="list-style-type: none"> – klare ja/nein-Formulierungen verwenden – mit Wahrscheinlichkeitsformulierungen zurückhaltend sein, ggf. <ul style="list-style-type: none"> • „mit Sicherheit“ (100 %) • „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ (95-99 %) • „mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit“ (> 90 %) • „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ (> 80 %) • darunter nicht verwenden; Wichtungen im Gutachten offen legen – eher „Es ist davon auszugehen, dass...“ 		 <p>Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz BW</p>  <p>UNIVERSITÄT MANNHEIM Abteilung Rechtswissenschaft</p>
23.06.2022	Die Veterinärpathologie in der gerichtlichen Tierschutzpraxis		27

A. Tierschutzverfahren	B. Materielle Fragen	C. Einbindung Veterinärpathologie	D. Aktuelles
	<h2 style="text-align: center;">Pathologin/Pathologe als Sachverständige:r</h2> <h3 style="text-align: center;">Hinweise</h3> <ul style="list-style-type: none"> • Juristinnen/Juristen sprechen eine andere Sprache als Tierärztinnen/Tierärzte! <ul style="list-style-type: none"> – so wenig Fachbegriffe wie möglich <ul style="list-style-type: none"> • „leichte Sprache“ – einfache und plastische Schilderung – klare Bewertung – anschauliche Begründung – wenn nötig: Übersicht Fachbegriffe und Abkürzungsverzeichnis 		 <p>Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz BW</p>  <p>UNIVERSITÄT MANNHEIM Abteilung Rechtswissenschaft</p>
23.06.2022	Die Veterinärpathologie in der gerichtlichen Tierschutzpraxis		28

A. Tierschutzverfahren	B. Materielle Fragen	C. Einbindung Veterinärpathologie	D. Aktuelles
	<h2 style="text-align: center;">Pathologin/Pathologe als Sachverständige:r</h2> <h3 style="text-align: center;">Hinweise</h3> <ul style="list-style-type: none"> • Lichtbildmappe <ul style="list-style-type: none"> – Bilder sagen mehr als Worte, wenn sie aussagekräftig sind! – von groß nach klein – beschriften – Relevantes markieren – falls mehr Bilder vorhanden sind in Lichtbildmappe vermerken 		 <p>Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz BW</p>  <p>UNIVERSITÄT MANNHEIM Abteilung Rechtswissenschaft</p>
23.06.2022	Die Veterinärpathologie in der gerichtlichen Tierschutzpraxis		29

A. Tierschutzverfahren	B. Materielle Fragen	C. Einbindung Veterinärpathologie	D. Aktuelles		
	<h2 style="text-align: center;">Sachverständigengutachten</h2> <h3 style="text-align: center;">- möglicher Aufbau</h3> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <h4 style="text-align: center;">Amtstierärztliches Gutachten</h4> <ol style="list-style-type: none"> 1. Veranlassung 2. Vorbericht 3. Befund/Sachverhalt 4. Beurteilung: <ol style="list-style-type: none"> 1. sachliche Würdigung 2. rechtliche Würdigung 5. Ergebnis 6. Anlagen 7. Unterschrift </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <h4 style="text-align: center;">Pathologische Gutachten</h4> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fragestellung 2. dem Gutachten zugrunde liegendes Material 3. Befunde/Sachverhaltsdarstellung 4. Tenor (gutachterliche Stellungnahme) 5. Begründung 6. Zusammenfassung 7. Unterschrift </td> </tr> </table>		<h4 style="text-align: center;">Amtstierärztliches Gutachten</h4> <ol style="list-style-type: none"> 1. Veranlassung 2. Vorbericht 3. Befund/Sachverhalt 4. Beurteilung: <ol style="list-style-type: none"> 1. sachliche Würdigung 2. rechtliche Würdigung 5. Ergebnis 6. Anlagen 7. Unterschrift 	<h4 style="text-align: center;">Pathologische Gutachten</h4> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fragestellung 2. dem Gutachten zugrunde liegendes Material 3. Befunde/Sachverhaltsdarstellung 4. Tenor (gutachterliche Stellungnahme) 5. Begründung 6. Zusammenfassung 7. Unterschrift 	 <p>Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz BW</p>  <p>UNIVERSITÄT MANNHEIM Abteilung Rechtswissenschaft</p>
<h4 style="text-align: center;">Amtstierärztliches Gutachten</h4> <ol style="list-style-type: none"> 1. Veranlassung 2. Vorbericht 3. Befund/Sachverhalt 4. Beurteilung: <ol style="list-style-type: none"> 1. sachliche Würdigung 2. rechtliche Würdigung 5. Ergebnis 6. Anlagen 7. Unterschrift 	<h4 style="text-align: center;">Pathologische Gutachten</h4> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fragestellung 2. dem Gutachten zugrunde liegendes Material 3. Befunde/Sachverhaltsdarstellung 4. Tenor (gutachterliche Stellungnahme) 5. Begründung 6. Zusammenfassung 7. Unterschrift 				
23.06.2022	Die Veterinärpathologie in der gerichtlichen Tierschutzpraxis		30		

A. Tierschutzverfahren	B. Materielle Fragen	C. Einbindung Veterinärpathologie	D. Aktuelles
	<h2 style="text-align: center;">Pathologin/Pathologe als Sachverständige:r</h2> <h3 style="text-align: center;">Hinweise zur Verhandlung</h3> <ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Gutachten werden in der Regel mündlich verlesen <ul style="list-style-type: none"> – danach Nachfragen aller Parteien <ul style="list-style-type: none"> • immer zum Richter antworten; Überlegen vor Antworten ist legitim – Große Gutachten: ob Wortlaut notwendig oder Skizzierung ausreicht mit Gericht abklären • Anwesenheit immer möglich • Sachverständiger hat Fragerecht • Formulierungen wie „Ich gehe davon aus, dass...“ verwenden • Infragestellung der Fachkompetenz durch Parteien häufig • Richter „lassen gewähren“ • bei ungeeigneten/sachfremden Fragen nach Sachdienlichkeit fragen 		 <p>Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz BW</p>  <p>UNIVERSITÄT MANNHEIM Abteilung Rechtswissenschaft</p>
23.06.2022	Die Veterinärpathologie in der gerichtlichen Tierschutzpraxis		31

A. Tierschutzverfahren	B. Materielle Fragen	C. Einbindung Veterinärpathologie	D. Aktuelles
	<h2 style="text-align: center;">Tierschutzverstöße bei Falltieren in VTN-Betrieben</h2> <h3 style="text-align: center;">Schwein (große Beilage, 2016)</h3> <ul style="list-style-type: none"> • In D verenden 21 % der lebend geborenen Schweine <ul style="list-style-type: none"> – ≈ 13,6 Mio. Schweine-Kadaver, die jährlich in VTN-Betriebe weiterverarbeitet werden • 13,2 % der Mastschweine mit Befunden, die für länger anhaltende erhebliche Schmerzen und / oder Leiden sprechen <ul style="list-style-type: none"> – hochgerechnet 277.000 Mastschweine in D jährlich • 11,6 % der Zuchtschweine mit Befunden, die für länger anhaltende erhebliche Schmerzen und / oder Leiden sprechen <ul style="list-style-type: none"> – hochgerechnet 18.345 Zuchtsauen in De jährlich • 61,4 % der Schweine mit Anzeichen für mangelhafter Durchführung der Betäubung und/oder Tötung 		 <p>Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz BW</p>  <p>UNIVERSITÄT MANNHEIM Abteilung Rechtswissenschaft</p>
23.06.2022	Die Veterinärpathologie in der gerichtlichen Tierschutzpraxis		32

A. Tierschutzverfahren	B. Materielle Fragen	C. Einbindung Veterinärpathologie	D. Aktuelles
	<h2 style="text-align: center;">Tierschutzverstöße bei Falltieren in VTN-Betrieben</h2> <h3 style="text-align: center;">Was kann die Veterinärpathologie leisten?</h3> <ul style="list-style-type: none"> • Pathologische Untersuchungen von Falltieren können zur Verfolgung oder Aufklärung von Tierschutzverstößen führen <ul style="list-style-type: none"> – vereinzelt werden Stichprobenuntersuchungen auf VTN-Betrieben durchgeführt – Tierkörper von tot aufgefundenen Tieren oder vor Ort notgetöteten Tieren bei Betriebskontrollen sollten pathologisch untersucht werden – Kadavertonnen bei Betriebskontrollen beachten 		 <p>Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz BW</p>  <p>UNIVERSITÄT MANNHEIM Abteilung Rechtswissenschaft</p>
23.06.2022	Die Veterinärpathologie in der gerichtlichen Tierschutzpraxis		33

<h2 style="color: #004a7c;">Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!</h2> <div style="background-color: #e0f2f7; padding: 20px; margin: 20px auto; width: 80%;"> <p>SAVE THE DATE Online-Seminar „Tierschutzfälle vor Gericht“ Ordnungswidrigkeiten – eine Schlappe oder eine Chance für den Tierschutz? 5. Arbeitsgespräch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung und der Justiz am 15.09.2022 von 09:50 Uhr bis ca. 15:15 Uhr Anmeldungsinformationen: https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unser-haus/die-landesbeauftragte-fuer-tierschutz/veranstaltungen/</p> </div>	 <p>Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz BW</p>  <p>UNIVERSITÄT MANNHEIM Abteilung Rechtswissenschaft</p>	
23.06.2022	Die Veterinärpathologie in der gerichtlichen Tierschutzpraxis	34

Literatur

- *Arleth/Biller-Bomhardt*, Der vernünftige Grund des Tierschutzgesetzes und die Tötung von Tieren in Zoos - ein unerkannter Widerspruch?, NuR 2021, 654 ff.
- *Bülte*, Massentierhaltung – Ein blinder Fleck bei der Verfolgung von Wirtschaftskriminalität? NJW 2019, 19 ff.
- *Bülte*, Zur faktischen Straflosigkeit institutionalisierter Agrarkriminalität, [GA 2018, 35 ff.](#)
- *Bülte/Felde/Maisack*, [Reform des Tierschutzrechts – Die Verwirklichung des Staatsziels Tierschutz de lege lata, 2022](#)
- *Hahn*, Strafzumessung bei Tierschutzdelikten, NuR 2021, 165
- *Hahn*, Zur Tierschutzkriminalität in Schlachtbetrieben, NZWiSt 2021, 403
- *Hahn/Kari*, Leiden Nutztiere unter ihren Haltungsbedingungen? – Zur Ermittlung von Leiden in Tierschutzstrafverfahren, [NuR 2021, 599 ff.](#)
- *Hahn/Kari*, Tiermisshandlungen wegen „baulicher Mängel“ in Schlachtbetrieben – eine strafrechtliche Betrachtung, [NuR 2022, 96 ff.](#)
- *Hoven/Hahn*, Tierschutzstrafrecht – Ein Überblick, JuS 2020, 823 ff.
- *Kari*, Der Amtstierarzt als Zeuge oder Sachverständiger in Tierschutzstrafverfahren, ATD 2021, S. 166-170
- *Schönfelder*, Das Verbot der Tierhaltung gem. § 20 Tierschutzgesetz, NJOZ 2021, 161
- *Schürmeier*, Kastenstandhaltung und keine Ende, [NuR 2021, 521 ff.](#)
- *Weisser*, Zu den Möglichkeiten und Grenzen der Tierumgangsverbote nach § 20 TierSchG, NuR 2016, 395 ff.
- *Weisser*, Zur Strafbarkeit nach § 17 Nr. 2b TierSchG durch das Überladen von wirtschaftlich bedingten Rindertransporten (§ 17 Nr. 2b TierSchG), wistra 2015, 299 ff.
- *Wohlers*, Tierschutz durch Strafrecht? - zur Legitimation tierschutzstrafrechtlicher Normen, [RW 2016, 416 ff.](#)



Rechtsprechung

- [OLG Frankfurt a.M. v. 14.12.2020 – 2 Ss 194/20](#) (Tierquälerei im Schlachthof)
- [AG Olpe v. 23.11.2020 – 52 Ds 222/20](#) (Tiermisshandlung auf einem Schlachthof; Rohheit)
- [BVerwG v. 13.06.2019 - 3 C 28.16](#) (Küekentöten und vernünftiger Grund)
- [AG Ulm v. 15.3.2019 – 1 Ls 12 Js 19998/16](#) („Massentierhölle“)
- [LG Rostock v. 22.3.2018 – 18 Qs 45/18](#) (Zur Hausdurchsuchung wegen des Verdachts der Tierquälerei)
- [AG München v. 26.6.2017 – 111 Cs 230 Js 209820/16](#) (Misshandlung eines Hundes)
- [OLG Hamm v. 10.5.2016 – 4 RBs 99/15](#) (Beweiswürdigung und Sachverständiger)
- [OLG Karlsruhe v. 29.10.2015 - 3 Ss 433/15](#) (Leiden von Jungrindern, Zur Feststellung von Leiden)
 - A.A. Zur Feststellung von Leiden [OLG Zweibrücken v. 22.6.2020 – 1 OLG 2 Ss 73/19](#); [OLG Celle v. 28.12.2020 – 32 Ss 154/10](#)
- [OLG Naumburg v. 28.6.2011 – 2 Ss 82/11](#) (zum vernünftigen Grund bei Tötung von Zootieren)
- [OLG Celle v. 21.11.2007 – 32 Ss 99/07](#) (Garantenstellung eines Betreuers)
- [VGH Mannheim v. 15.12.1992 – 10 S 3230/91](#) (Begriff des Leidens bei Tieren)
- [BGH v. 18.2.1987 – 2 StR 159/86](#) (TierSchG für Intensivtierhaltung, Verfassungsmäßigkeit § 17 TierSchG)
- OLG Frankfurt a.M. 14.9.1984 – 5 Ws 2/84 (Leiden von Tieren in der Haltung von Legehennen)
- OLG Düsseldorf v. 25.10.1979 – 5 Ss 461/79 I (Leiden von Tieren in der Haltung von Legehennen)
- BayObLG v. 21.3.1977 – RrReg. 4 St 44/77 (vernünftiger Grund bei der Jagd)

